



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1987

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr	Datum	Titel	Seite
8053	5. 1. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen .	110

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Köln und Düsseldorf	117
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	117
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1987	118

I.

8053

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1987 – III A 6 – 8957

1 Rechtliche Grundlagen

Die

Zentralstelle für Sicherheitstechnik
– Landessammelstelle für radioaktive
Abfälle –
Stettericher Forst
5170 Jülich
Telefon: (02461) 4449

betreibt die Landessammelstelle für die Zwischen-
lagerung von radioaktiven Abfällen.

1.1 Die Landessammelstelle übernimmt im Land
Nordrhein-Westfalen entstandene radioaktive Ab-
fälle, die Ablieferungspflichtige nach § 47 Abs. 1 der
Strahlenschutzverordnung – StrlSchV – vom 13.
Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445),
an sie abzuliefern haben.

1.2 Die Landessammelstelle übernimmt weiter im
Land Nordrhein-Westfalen entstandene radioakti-
ve Abfälle, deren Ablieferung an sie die zuständige
Behörde nach § 47 Abs. 2 StrlSchV zugelassen hat.

1.3 Wer nach § 9a Abs. 2 des Atomgesetzes – AtG – in
der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985
(BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Fe-
bruar 1986 (BGBl. I S. 265), und § 47 Abs. 1 StrlSchV
zur Ablieferung radioaktiver Abfälle verpflichtet ist
oder wem die Ablieferung nach § 47 Abs. 2 StrlSchV
gestattet ist, hat bei der Übergabe der radioaktiven
Abfälle an die Landessammelstelle das Eigentum
an diesen Abfällen einschließlich der Verpackung
und ggf. der Abschirmung dem Land Nordrhein-
Westfalen zu übertragen, sofern nicht etwas ande-
res vereinbart wird, und die folgenden Bestimmun-
gen der Benutzungsordnung zu beachten.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Anmeldung

Anlage 1

2.1.1 Die Ablieferung von radioaktiven Abfällen ist vom
Ablieferer bei der Landessammelstelle schriftlich
durch Formular nach dem Muster der Anlage 1 –
Begleitliste – anzumelden. Die Begleitliste muß der
Landessammelstelle mindestens zwei Wochen vor
dem gewünschten Abholtermin vorliegen.

Anlage 2

Zusätzlich sind an den zur Abholung bereitgehal-
tenen Gebinden Begleitzettel nach dem Muster der
Anlage 2 anzubringen, die für jeden Abfallbehälter
auf der Vorderseite ausführlich und gut lesbar aus-
gefüllt und vom Strahlenschutzbeauftragten unter-
schrieben sein müssen.

2.1.2 Die in 2.1.1 genannte Begleitliste dient der Landes-
sammelstelle zur Prüfung der Voraussetzungen für
die Annahme der radioaktiven Abfälle. Entspre-
chen die Abfälle der Benutzungsordnung, teilt die
Landessammelstelle dem Ablieferer den Abholter-
min sowie Einzelheiten der Abgabe mit.

2.1.3 Ist die Begleitliste unvollständig oder sind die Vor-
aussetzungen für die Annahme der radioaktiven
Abfälle nicht erfüllt, fordert die Landessammelstel-
le unter Fristsetzung den Ablieferer auf, die Unter-
lagen zu ergänzen oder die radioaktiven Abfälle in
einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden
Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferer dem
nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der
für den Ablieferer zuständigen Aufsichtsbehörde

mit, die den Sachverhalt prüft und ggf. Anordnun-
gen und Zwangsmaßnahmen trifft.

2.2 Anlieferung der radioaktiven Abfälle

2.2.1 Allgemeines

Für den Transport der radioaktiven Abfälle zur
Landessammelstelle steht der kostenpflichtige Ab-
holddienst der Landessammelstelle zur Verfügung.

2.2.2 Beförderung durch den Abholdienst

2.2.2.1 Um eine reibungslose Übernahme der Abfälle si-
cherzustellen, hat der Ablieferer der Landessam-
melstelle die genaue Anfahrtstelle und einen An-
sprechspartner zu benennen.

Der innerbetriebliche Transport der Abfälle bis
zum LKW obliegt dem Ablieferer.

2.2.2.2 Entsprechen die bereitgestellten radioaktiven Ab-
fälle nicht den Vorschriften der Gefahrgutverord-
nung Straße – GGVS – vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S.
1550) und der Straßen-Gefahrgutausnahmeverord-
nung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 30. Septem-
ber 1986 (BGBl. I S. 1612), so hat der Abholdienst
die Übernahme dieser Abfälle abzulehnen. Num-
mer 2.1.3 gilt entsprechend.

2.2.3 Beförderung durch den Ablieferer

2.2.3.1 Sofern der Ablieferer die radioaktiven Abfälle
selbst zur Landessammelstelle befördert, muß die
erforderliche Beförderungsgenehmigung nach § 4
AtG oder § 8 StrlSchV vorliegen.

2.2.4 Beförderung durch Dritte

2.2.4.1 Eine Anlieferung von radioaktiven Abfällen durch
Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, wenn weder
der Abholdienst noch der Ablieferer über die er-
forderlichen Transportmittel verfügen. Die Anliefe-
rung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustim-
mung der Landessammelstelle.

2.3 Annahme der radioaktiven Abfälle

2.3.1 Ob die abgelieferten Abfälle den Bestimmungen
dieser Benutzungsordnung entsprechen, wird spä-
testens bei der Verarbeitung der Abfälle in einen
endlagerungsfähigen Zustand überprüft.

2.3.2 Wird festgestellt, daß sie nicht dieser Benutzungs-
ordnung entsprechen, so fordert die Landessam-
melstelle den Ablieferer unter Fristsetzung auf, den
radioaktiven Abfall selbst in einen der Benutzungs-
ordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder
sein Einverständnis zu erklären, daß dies durch die
Landessammelstelle auf seine Kosten erfolgt, so-
fern dies der Landessammelstelle möglich ist.
Kommt der Ablieferer dieser Aufforderung nicht
nach, gilt die Nr. 2.1.3 entsprechend.

2.3.3 Können die angemeldeten radioaktiven Abfälle aus
Gründen, die der Ablieferer unter Fristsetzung auf, nicht
zum vereinbarten Zeitpunkt von der Landessam-
melstelle übernommen werden, ist die Landessam-
melstelle berechtigt, die dadurch entstandenen Kos-
ten dem Ablieferer in Rechnung zu stellen.

2.4 Kostenregelung

Transport, Übernahme, Verarbeitung und Beseiti-
gung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig.
Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von
dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe ist
aus der Kostenordnung (Anlage 3) ersichtlich.

Anlage 3

2.5 Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, daß der Abli-
eferer die Bestimmungen dieser Benutzungsor-
dnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält,
haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3 Technische Bedingungen

Radioaktive Abfälle werden von der Landessam-

- melstelle angenommen, wenn sie folgenden technischen Bedingungen entsprechen.
- 3.1 Sortierung der radioaktiven Abfälle zur Erfassung und Ablieferung
- Die radioaktiven Rohabfälle sind vom Ablieferer nach Sorten und Radionukliden getrennt zu erfassen und entsprechend sortiert abzuliefern. Insbesondere sind Radionuklide mit Halbwertszeiten kleiner als 100 Tage getrennt zu halten; jodhaltige Abfälle sind zu separieren. Krankenhauspezifische Abfälle sind ausreichend mit Desinfektionsmitteln zu versehen. Faul- und gärfähiges Material muß tiefgefroren sein.
- 3.2 Abfallsorten
- Sorte 1: Fest/nicht brennbar
Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bauschutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial*).
- Sorte 2: Fest/brennbar
Feste, leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe*) und ähnliches in trockenem Zustand.
- Sorte 3: Sonderabfälle
Vgl. Nr. 3.4
- Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar
- a) Flüssige nicht brennbare Abfälle, wie Abwässer, dünnflüssige Schlämme,
b) Emulsionen, organische Flüssigkeiten, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.
- Sorte 5: Flüssig/brennbar
Flüssige brennbare Abfälle, wie Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.
- Sorte 6: Faul- und gärfähig
Faul- und gärfähige Stoffe, wie Kadaver, Exkremente, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.
- Sorte 7: Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).
- 3.3 Zulässige Aktivität, Ortsdosisleistungen und Kontamination
- 3.3.1 Aktivität
- Die Gesamtaktivität im Abfallbehälter darf, mit Ausnahme von umschlossenen radioaktiven Stoffen, nicht mehr als 3,7 GBq (100 mCi) betragen; hiervon dürfen bis zu 185 MBq (5 mCi) auf Alpha-Strahler (ausgenommen Kernbrennstoffe – vgl. Sonderabfälle –) entfallen.
- Abweichend hiervon gelten folgende besondere Aktivitätsgrenzen:
- | | |
|---------|--|
| Tritium | $3,7 \cdot 10^4$ Bq (10 mCi) pro Behälter |
| Jod | $3,7 \cdot 10^4$ Bq (10 mCi) pro Behälter. |
- Überschreitungen können gemäß Nr. 3.4 vereinbart werden.
- Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitäten nach Nr. 3.3.1 überschritten werden, sofern die zulässigen Dosisleistungswerte nach Nr. 3.3.2 nicht überschritten sind.
- 3.3.2 Ortsdosisleistung
- Die Ortsdosisleistungen dürfen an der Außenfläche der Abfallbehälter nicht größer als 2 mSv/h (200 mrem/h), in 1 m Abstand vor irgendeiner Stelle der Außenfläche nicht größer als 100 µSv/h (10 mrem/h) sein. Ggf. sind diese Werte durch eine entsprechende innere Abschirmung zu gewährleisten.
- 3.3.3 Kontaminationen
- Die durch Wischtest ermittelte äußerliche Kontamination der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung als Mittelwert über 300 cm² Oberfläche folgende Werte nicht überschreiten:
- Alpha-Strahler: 0,37 Bq/cm² (10^{-5} µCi/cm²)
Beta- und Gamma-Strahler: 3,7 Bq/cm² (10^{-4} µCi/cm²).
- Die Kontaminationsmessung, deren Ergebnis im Begleitschein zu vermerken ist, muß am Tag der Ablieferung erfolgen.
- 3.4 Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)
- Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferer und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferer auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.
- Sonderabfälle sind:
- 3.4.1 Radioaktive Abfälle, die nicht nach Nukliden bzw. Sorten gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 getrennt erfaßt sind.
- 3.4.2 Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 AtG.
- 3.4.3 Radioaktive Abfälle, die gasförmig oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.
- 3.4.4 Radioaktive Abfälle, deren Beseitigung durch die zuständige Behörde gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV auf andere Weise geregelt wurde.
- 3.4.5 Radioaktive Abfälle, bei denen die gemäß Nr. 3.3 maximal zulässigen Werte von Aktivität, Ortsdosisleistung oder Kontamination überschritten werden.
- 3.4.6 Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Vorschriften gemäß Nr. 3.6 entspricht (z. B. Sperrgut, Klempackungen).
- 3.4.7 Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferer durch Verpressen, Verfestigen usw. vorbehandelt wurden oder in einer anderen Form bearbeitet bzw. konditioniert sind.
- 3.4.8 Selbstentzündliche oder explosive Stoffe oder Gemische, die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe, die für sich allein oder bei Berührung mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.
- 3.4.9 Faul- oder gärfähige Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Stoffe beeinträchtigende Weise konserviert sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.
- 3.5 Verpackung der radioaktiven Abfälle
- 3.5.1 Die unter 3.2 und 3.3 genannten radioaktiven Abfälle werden nur übernommen, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sortiert und nach Radionukliden getrennt in den zugelassenen Abfall-Sammelbehältertypen (Anlage 4) verpackt sind.
- 3.5.2 Beschaffung der Abfall-Sammelbehälter
- Die Abfall-Sammelbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Beim Ablieferer beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt spätestens nach 12 Monaten, unabhängig vom Befüllungsstand.
- 3.6 Verpackungsvorschriften
- 3.6.1 In die Abfallbehälter ist vor dem Einbringen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzu-

*) PVC-haltige Kunststoffe sind zu Sorte 1 zu rechnen, da sie wegen ihres Chlorgehaltes nicht verbrannt werden sollen

legen. Beim Einbringen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Füllung ist er dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehältnisse, sowie zusätzliche notwendige Dekontaminationsarbeiten an den Behältnissen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- 3.6.2 Feste Rohabfälle sind mit einer Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzubringen.
- 3.6.3 Beim Einbringen des Abfalls in den Abfallbehälter sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung des Behälters bei Transport und Handhabung durch lose Bestandteile des Inhalts verhindern.
- 3.6.4 Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingebracht werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Verpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen oder Metall Dosen, getrennt nach Sorten und Radionukliden zu Teilpackungen zusammengefaßt sind.
- 3.6.5 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpackungen muß so beschaffen sein, daß chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.
- 3.6.6 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Abfälle dürfen bei normalen Bedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtigkeit des Behälters oder der Innenverpackung gefährdet wird.
- 3.6.7 Radioaktive Abfälle, die besondere Risiken bieten, z. B. die Gefahr heftiger chemischer Reaktionen, oder Explosionen, sind vor der Verpackung in eine gefahrlos handhabbare Form zu bringen.
- 3.6.8 Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und dem Inhalt gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 4 anzuliefern. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern angeliefert oder abgeholt werden.
Beim Befüllen der Abfallbehältnisse für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, daß in den Behältnissen ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und sie dicht verschlossen werden.
Durch unsachgemäßes Befüllen hervorgerufene Mehrkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.6.9 Sperrige Abfallstücke können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer

Verpackung abgeliefert werden. Bei der Verpackung von solchem radioaktivem Sperrgut ist darauf zu achten, daß die Handhabbarkeit mit den üblichen technischen Hilfsmitteln der Landessammelstelle (ggf. des Abholdienstes) gewährleistet ist und Kontaminationen vermieden werden. Dazu ist zumindest ein Einschweißen in Polyäthylenfolie notwendig, und es ist dafür zu sorgen, daß die Folie nicht beschädigt werden kann.

- 3.6.10 Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) abgeliefert werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe sind so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen dringen kann.
- 3.6.11 Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnlichem eingewickelt in undurchsichtiger Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Ablieferung tiefgefroren zu lagern. Zur Ablieferung sind die verpackten Kadaver (maximal 30 kg) in einen Abfallbehälter zu verpacken. Der Transport in einer Tiefkühltruhe oder einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle zulässig. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologisches und infektiöses Material muß mit Bakteriziden versetzt werden.
- 3.7 Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilpackungen für die Ablieferung
 - 3.7.1 Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
 - Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter)
 - Aufkleber „Radioactive“ (GGVS, Rn 3900-3902)
 - Begleitzettel für radioaktive Abfälle (siehe Anlage 2) in Klarsichthülle
 - 3.7.2 Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne von Nr. 3.4, ist eine zusätzliche gesonderte Aufschrift mit der Landessammelstelle abzusprechen.
 - 3.7.3 Jede Teilpackung ist zu kennzeichnen:
 - Warnzeichen für ionisierende Strahlung (DIN 25400),
 - Begleitzettel für radioaktive Abfälle (siehe Anlage 2) in Klarsichthülle.
- 4 Diese Benutzungsordnung ist ab dem Tag der Veröffentlichung anzuwenden. Gleichzeitig wird meine Bek. v. 19. 8. 1982 (SMBl. NW. 8053) aufgehoben.

Anlage 1

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich: Name, Dienststellung

BEGLEITLISTE

zum Behälter Nr.: für radioaktive Abfälle Art des Behälters:

[illegible]

Beförderung zur Sammelstelle vorgesehen am:

.....
(Stempel und Unterschrift der Sammelstelle)

**) z. B. Hartpapiertrommel, Polyäthylenebeutel, Blechdose, Polyäthyleneflasche

Vorderseite des Begleitzettels (vom Ablieferer auszufüllen)

Anschrift des Empfängers

ZfS
Landessammelstelle
Stetternicher Forst
5170 Jülich

Zurück am
Landessammelstelle

BEGLEITZETTEL

- ☐ 1 Fest/nicht brennbar
☐ 2 Fest/brennbar
☐ 3 Sonderabfall

- ☐ 4 Flüssig/nicht brennbar
Abwasser/dünnfl. Schlämme
☐ 4 Flüssig/nicht brennbar
chlorierte Kohlenwasserstoffe
☐ 5 Flüssig/brennbar

- ☐ 6 Faul- und gärfähig
☐ 7 Gefüllte Szintillations-
fläschchen

Nuklid(e)

Aktivität Bq Giftstoffart

Dosisleistung an der Oberfläche $\mu\text{Sv/h}$ Datum

Behälter

Anschrift des Ablieferers

Arbeits-St.-Nr. Übernahme-Datum

Unterschrift SSB Unterschrift

Rückseite des Begleitzettels (vom Abholdienst auszufüllen)

Versandort

Bestimmungsort: Jülich

Gewicht: 10–16 kg

Typ der Verpackung: handelsüblich, Typ A,

Bezeichnung gemäß Rn 2703 Abs. 7 Anlage 1 – GGVS –

- „Radioaktive Stoffe (Leere Verpackung), 7, Blatt 1, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (Fabrikate), 7, Blatt 2, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (kleine Mengen), 7, Blatt 3, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (Instrumente oder Fabrikate), 7, Blatt 4, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (mit geringer spezifischer Aktivität [LSA] (I)), 7, Blatt 5, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (mit geringer spezifischer Aktivität [LSA] (II)), 7, Blatt 6, GGVS“
„Feste Stoffe (von geringer Aktivität [LLS]), 7, Blatt 7, GGVS“
„Radioaktive Stoffe (in Typ A-Versandstücken), Blatt 8, GGVS“

Hinweis zum Begleitzettel

Es ist unerlässlich, daß die Begleitzettel einschließlich ihrer Durchschriften leserlich und vollständig ausgefüllt werden. Weiter ist größter Wert darauf zu legen, daß die Aktivitätsangaben richtig sind. Sofern die Deklaration der Abfälle unvollständig oder ungenau ist, müssen in der Landessammelstelle mit erheblichem Aufwand Messungen und Analysen durchgeführt werden; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Ablieferer.

Für unvollständig oder ungenau deklarierte Abfälle können die doppelten Kosten berechnet werden.

Beispiel:

Der Ablieferer von tritium-haltigen Szintillatorabfällen (ungeleerte PE-Fläschchen Sorte 7) hat die Meßproben vollständig ausgemessen. Dieser Vorgang läßt sich in der Landessammelstelle nicht wiederholen. Beim Verwender (Ablieferer) sollte es einfach sein, die Szintillatorfläschchen so zu sortieren, daß diejenigen mit einer Aktivitätskonzentration unter 370 kBq/l (10 $\mu\text{Ci/l}$) bezogen auf die Szintillatorlösung getrennt gesammelt werden.

Kostenordnung

Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Behältertyp	Nutzinhalt Liter	Preise in DM	
		kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	langlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	200		4 120,-
	120	624,-	
Pappbehälter	15		309,-
PE-Behälter mit Schraubverschluß	30	156,-	618,-
PE-Kanister	10	52,-	206,-
Kombipack	30		618,-

Gefüllte Szintillatorfläschchen aus PE			
Kombipack	60	spezifische Aktivität < 10 ⁻⁴ -fache der FG/g*) 312,-	spezifische Aktivität > 10 ⁻⁴ -fache der FG/g*) 800,-

Sonderabfälle	
Verpackung in Absprache mit der Landessammelstelle	Die Selbstkosten für Sonderabfälle werden im jeweiligen Einzelfall gesondert kalkuliert. Preis auf Anfrage.

Für nicht ordnungsgemäß angelieferte radioaktive Abfälle werden Aufpreise in Höhe der Selbstkosten der Landessammelstelle erhoben.

Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 5,45 DM/km berechnet. Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner Abfälle so kurzfristig, daß eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, hat er den gesamten Beförderungsaufwand zu zahlen.

*) Freigrenze pro Gramm
(Freigrenzen nach Anlage IV, Tabelle IV 1, Spalte 4 der StrlSchV)

Einheitsbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Anlage 4

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen l oder kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1, 2 und 6 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2	Kunststofffaß 120 l Bezeichnung LS-J 1 ...	120 l 30 kg	Sorten 2 und 6 für feste Jod-Abfälle und Nuklide HWZ < 100 Tage bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
3	Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	14 l 50 kg	Sorten 1 und 2 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
4	PE-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß a) 30 l Bezeichnung: LS-S 3 ... b) 10 l Bezeichnung: LS-K 1 ...	30 l 10 l	Sorte 4 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 3 ...	30 l	Sorte 5 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
6	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 6 ...	60 l	Sorte 7 bis ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)

ODL = Oberflächendosisleistung / HWZ = Halbwertszeit

- MBl. NW. 1987 S. 110.

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Köln und Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Köln,
- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf wird auf das MBl. NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber um die Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBl. NW. 1987 S. 117.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1986 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1987 S. 117.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Vollzugsgeschäftsordnung	2	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	2	
Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen an Nachwuchskräfte des ärztlichen Dienstes im Strafvollzug	3	
Bekanntmachungen	3	
Personalnachrichten	3	
Ausschreibungen	5	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO § 829. — Dem Antrag auf Forderungspfändung ist schon dann stattzugeben, wenn aufgrund der Behauptungen des Gläubigers das zu pfändende Recht nach irgendeiner vertretbaren Auffassung dem Schuldner zustehen kann. — Die Pfändung zukünftig zu hinterlegenden Maklerlohns auf dem Anderkonto eines Notars, der gelegentlich Kaufverträge beurkundet hatte, an deren Zustandekommen der Schuldner beteiligt war, stellt eine unzulässige Verdachtspfändung dar, wenn der Gläubiger keine Umstände behauptet, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit einer künftigen Hinterlegung ergibt. OLG Köln vom 17. September 1986 — 2 W 230/86	5	
Strafrecht		
1. StGB § 56 f II n.F. — Die in Satz 2 der Vorschrift enthaltene Beschränkung (Verlängerung der Bewährungszeit höchstens um die Hälfte ihrer zunächst festgesetzten Dauer) ist — unabhängig vom Wortlaut — nur anwendbar, wenn die Bewährungszeit über das in § 56 a I StGB bestimmte Höchstmaß von 5 Jahren hinaus verlängert werden soll. OLG Hamm vom 24. September 1986 — 3 Ws 381/85	6	
2. StGB § 57 II n.F. — Der frühere Vollzug der Jugendstrafe als Freiheitsstrafe hindert für eine später vollstreckte Freiheitsstrafe die Anwendung der Erstverbüßerregelung des § 57 II 1. Alternative StGB. OLG Hamm vom 28. Juli 1986 — 1 Ws 146-147/86	7	
3. StVO § 18 VII; OWiG § 17. — Zur Frage der Ahndung des Rückwärtsfahrens auf der Standspur neben einer Verteilerfahrbahn eines Autobahnkreuzes. OLG Düsseldorf vom 8. August 1986 — 5 Ss (OWi) 294/86 — 225/86 I	7	
4. WHG § 19 I, § 34 II. — Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden darf. — Stallmist gehört zu den Stoffen, die nach § 34 II WHG nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. OLG Düsseldorf vom 25. August 1986 — 5 Ss (OWi) 291/86 — 218/86 I		8
Kostenrecht		
1. StPO §§ 206 a, 464 III, § 467 III Satz 2 Nr. 2. — Die Kostenentscheidung des wegen eines Prozeßhindernisses gemäß § 206 a StPO erlassenen Einstellungsbeschlusses ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. — Zur Verteilung der dem Angeklagten im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen, wenn dieser es unterläßt, rechtzeitig auf ein wegen derselben Tat gegen ihn bereits ergangenes Urteil hinzuweisen. OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1986 — 4 Ws 161/86		10
2. ZPO § 6; BRAGO § 57 II Satz 1. — Wendet sich der Schuldner im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren lediglich dagegen, daß der zugunsten des Gläubigers titulierte Anspruch noch nicht fällig sei, dann bemißt sich der Streitwert nicht nach der Höhe der Forderung, sondern nach dem Interesse des Erinnerungs- und Beschwerdeführers an der Hinauszögerung des Vollstreckungsbeginns. Dieses Interesse kann anhand des Zwischenszinses zwischen den streitigen Fälligkeitspunkten geschätzt werden. OLG Köln vom 11. September 1985 — 2 W 107/85		10
3. KostO § 17 III, § 156. — Wiederholte Zahlungsanforderungen oder Stundungsmittelungen des Notars an den Kostenschuldner unterbrechen die bereits unterbrochene Verjährungsfrist nicht erneut. — Bei einseitiger Stundungsmittelung des Notars beginnt die Unterbrechungswirkung ab Zugang der Mitteilung beim Schuldner. Bei Mitteilung einer vertraglich vereinbarten Stundung beginnt die Unterbrechung der Verjährungsfrist erst mit Ablauf der Stundungsfrist, also mit Beginn der (erneuten) Fälligkeit. — Hat das Beschwerdegericht eine notwendige Auslegung unterlassen, dann ist das Rechtsbeschwerdegericht zur eigenen Auslegung befugt, wenn diese keine weitere Sachverhaltsaufklärung voraussetzt. OLG Köln vom 18. Juni 1986 — 2 Wx 13/86		11

— MBl. NW. 1987 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569